



LANDSCHAFTSPARK
BINNTAL



GEMEINDEREGLEMENT

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde

GRENGIOLS

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Grengiols

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Kurtaxe.....	3
Artikel 1 - Grundsatz und Verwendung	3
Artikel 2 - Steuersubjekt.....	3
Artikel 3 - Ausnahmen.....	4
Artikel 4 - Erhebungsweise	4
Artikel 5 - Ansatz.....	5
Artikel 6 - Jahrespauschale für Ferienwohnungen.....	5
Artikel 7 - Jahrespauschale für Alphütten und Maiensäss	5
Artikel 8 - Bezahlung.....	6
Artikel 9 - Erhebungsorgan	6
Artikel 10 - Kontrolle.....	6
Artikel 11 - Amtliche Einschätzung	6
Kapitel 2 Schlussbestimmungen	7
Artikel 12 - Logiernächtestatistik	7
Artikel 13 - Verweis	7
Artikel 14 - Inkrafttreten.....	7

Die Urversammlung der Gemeinde Grenchols

eingesehen

- Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- die vom Gemeinderat am 18. März 2015 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Gemeinden Binn, Ernen und Grenchols, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Artikel 1 - Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Grenchols erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Artikel 2 - Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Grenchols übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Artikel 3 - Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Grestignols, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Artikel 4 - Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Eigentümer oder Nutzniesser (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) von Ferienwohnungen, Alphütten und Maiensäss bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale. Ausgenommen sind die wohnansässigen Eigentümer gemäss Art. 3 lit. a), welche die kurtaxenpflichtigen Übernachtungen effektiv mit dem Erhebungsorgan abrechnen und dadurch keine Jahrespauschale bezahlen.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

Artikel 5 - Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 3.00
- b) Für Ferienwohnungen CHF 3.00
- c) Für Alphütten und Maiensäss CHF 3.00
- d) Für Gruppenunterkünfte CHF 3.00
- e) Für Campings CHF 1.50 (ohne Zugang zu den Leistungen der Gästekarte)

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Artikel 6 - Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Grenchiols auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 2 ½ Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 180.00
- b) für Wohnungen bis und mit 3 ½ Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 360.00
- c) für Wohnungen bis und mit 4 ½ Zimmer und grösser (in der Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 450.00

³ Eigentümern oder Nutzniessern von Ferienwohnungen ohne Winternutzung, welche die Nichtnutzung anhand der Abschaltung der Stromzufuhr durch den Stromverteiler gegenüber dem Erhebungsorgan belegen oder die über keine Zufahrt im Winter verfügen, wird die Jahrespauschale um 50% reduziert.

Artikel 7 - Jahrespauschale für Alphütten und Maiensäss

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Alphütten und Maiensäss auf dem Gebiet der Gemeinde Grenchiols auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 15 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 2 ½ Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 90.00
- b) für Wohnungen bis und mit 3 ½ Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 180.00
- c) für Wohnungen bis und mit 4 ½ Zimmer und grösser (in der Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 225.00

Artikel 8 - Bezahlung

¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Artikel 9 - Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Grenchiols delegiert das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Tourismusverein Landschaftspark Binntal als interkommunaler Tourismusverein.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Der Tourismusverein Landschaftspark Binntal stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Artikel 10 - Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Artikel 11 - Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2 Schlussbestimmungen

Artikel 12 - Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Artikel 13 - Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Artikel 14 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. November 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kurtaxenregelungen der Gemeinde oder des Tourismusvereins.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2016.

Der Präsident:
Armin Zeiter

Die Schreiberin:
Sarah Walpen

So beschlossen durch die Urversammlung der Gemeinde Grenchols vom 1. Juni 2016.

Der Präsident:
Armin Zeiter

Die Schreiberin:
Sarah Walpen

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 6. September 2017